



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Geheimstatuten der Tempelherren.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

rascher orientirt, als alle anderen aus demselben traurigen Anlaß erschienenen Schriften.

Die Geheimstatuten der Tempelherren.

Der im Frühjahr d. J. plötzlich verstorbene, besonders auf dem Gebiete der freimaurerischen Literatur sehr verdiente oldenburgische Oberbibliothekar D. Merzdorf (geb. in Leipzig 1812, seit 1841 an der Bibliothek in Oldenburg thätig) hat seine letzten Lebenstage der Vollendung einer Schrift gewidmet, die soeben im Schwetschke'schen Verlage zu Halle erschienen ist und vielfaches Interesse erregen wird. Diese Schrift veröffentlicht zum ersten Male die Geheimstatuten des Ordens der Tempelherren, nach der Abschrift eines vorzüglich im Vatikanischen Archiv bei den Untersuchungsakten über den Templerorden befindlichen Originales (Manuscriptes). Den Text dieser merkwürdigen Urkunde gibt Merzdorf lateinisch und deutsch. Er bietet uns aber auch genaue Nachrichten über seine Bezugsquelle. Die Abschrift, die er benützt hat, erhielt er von der großen Loge zu Hamburg. Sie ist ein Theil des Nachlasses des im Jahr 1819/20 in Petersburg verstorbenen russischen Staatsrathes und Direktors des Cadettenhauses Böber und hat bis in die Mitte der sechziger Jahre in Kisten verpackt in Petersburg gestanden. Erst seit dieser Zeit ist sie mit dem übrigen Böber'schen Nachlaß nach Hamburg gelangt. Die Handschrift selbst zeigt eine geübte Schreiberhand der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, nicht die eines Gelehrten. Auch einige Schreibfehler dieses Manuscriptes weisen darauf hin, daß ein Ungelehrter das von Merzdorf benützte Manuscript geschrieben habe. Am Rande finden sich dagegen überall die Nachweise der Archivstücke des Vatikans, von denen diese Abschrift genommen ist. Es wird da versichert, daß das Original in den Untersuchungsakten gegen die Tempelherren als Cod. 15. 24. 31. 32. liege und daß die Abschrift im Vatikanischen Archiv selbst genommen sei.

Diese Behauptung beruht nach den mit großem Scharffinn unternommenen Forschungen Merzdorf's aller Wahrscheinlichkeit nach in Wahrheit. Sogar die Person desjenigen, der dem Vatikanischen Archiv das lange gehante, doch niemals noch veröffentlichte Geheimniß dieser Statuten entlockt und es über Kopenhagen und Stockholm nach Petersburg in die Hände Böber's gebracht hat, stellt Merzdorf bis zu einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit fest. Es ist dieß der gelehrte, vorsichtige und einer Fälschung schlechtthin unfähige

Münter (geb. 14. Oktober 1762, gest. als Bischof von Seeland 9. April 1830). Er hat notorisch in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die päpstlichen und anderen Archive in Rom für seine kirchengeschichtlichen Studien durchforscht. Er hat ganz gewiß die Untersuchungsakten gegen den Tempelorden dort in Händen gehabt und excerpiert, denn er selbst hat schon 1794 einen Theil dieser Auszüge veröffentlicht (namentlich den ersten Theil des in der Corsinischen Bibliothek vorgefundenen Statutenbuches des Ordens) und in einem Briefe vom 17. März 1826 an Ferdinand Wilcke, dem Historiographen des Tempelordens, diesem den angeblichen Rest seiner Aufzeichnungen, die schon damals „seit 30 Jahren unangesehen in seinem Schranke gelegen“, übersendet. Das Geheimstatut der Tempel befand sich nicht darunter. Aber eine sehr merkwürdige Stelle in dem Briefe Münters an Wilcke verräth, daß Ersterem diese Statuten bekannt waren und er sich — man braucht nur an seine Stellung zu denken — scheute, sie an die Oeffentlichkeit bringen zu lassen. Er schreibt nämlich: „Was die Beschuldigung der Kezerei (der Tempel) betrifft, so erlauben Sie mir den Rath, in Beurtheilung derselben vorsichtig zu sein ... Ich war der festen Ueberzeugung, die Tempelherren seien katholisch=orthodox gewesen. Diese ist aber seither bei mir wankend geworden. Ihr Verkehr mit Armenien konnte sie leicht mit Paulicianern in Verbindung bringen und es wäre doch wohl möglich, daß gnostische Meinungen sich bei ihnen eingeschlichen hätten.“ Daß Münter die von ihm selbst genommene Abschrift der Geheimstatuten der Tempel Wilcke absichtlich verheimlichte, wird auch durch die Thatsache indiziert, daß Münter nahe Beziehungen hatte zu freimaurerischen Kreisen, welche den sogenannten „Christlichen Templern“ angehörten und deren Ordensillusionen durch Veröffentlichung der Geheimstatuten der Tempel, die voll der rohesten Kezereien waren unsanft in den Sand gesetzt worden wären.

Wenn wir nun auch keinen genauen Nachweis darüber erhalten, wie die von Münter genommene Abschrift in die Hände Böber's gelangt ist und bezw. bereits gelangt war, als Münter den oben citirten Brief an Wilcke schrieb, so sind wir doch mit dem Verfasser geneigt, anzunehmen, daß Münter die Abschrift der Geheimstatuten des Tempelordens, welche Merzdorf benutzt, in der That selbst im Vatikan besorgt hat. Von drei anderen Personen, die allenfalls noch in Frage kommen könnten, weist Merzdorf überzeugend die Unmöglichkeit der Bethheiligung oder selbständigen Initiative nach.

Ist Münter der Urheber der dem Vatikanischen Archiv entnommenen Abschrift, so ist auch zweifellos dargethan, daß er die Urkunde so abgeschrieben hat, wie er dieselbe vorfand. Damit wäre also die Aechtheit der Originalurkunde erwiesen — insoweit nicht überwiegende Gründe darthun, daß die im Vatikan

liegende Urkunde, welche die Geheimstatuten des Templerordens enthalten soll, selbst gefälscht ist. Das führt uns zum Inhalt dieser Geheimstatuten selbst.

Die Geheimstatuten, wie sie hier veröffentlicht werden, zerfallen in vier Abschnitte. Der erste enthält die bekannte Trezenzische Ordensregel und kann daher füglich übergangen werden. Der zweite Abschnitt enthält in dreißig Paragraphen die Geheimstatuten der *fratres electi*. Er spricht unter anderem in schneidendster Weise über die Glaubensirrhümer Neu-Babylons (Roms!), leugnet selbst die historische Existenz Christi, schreibt das Ritual der Aufnahme der Auserwählten durch obscene Küsse vor, erhärtet diese Aufnahme durch Bertreten und Bespeien des Kreuzes, schließt gleichwohl die Spötter und Leugner Christi vom Geheimbunde aus, da die Entweihung des Kreuzes nicht Christus, sondern dem Stück Holz gelte u. s. w. Die Phrasen, welche an Stelle der Glaubenslehren der christlichen Kirche gesetzt werden, sind jedenfalls echt französischen Ursprungs und besagen gar nichts. Der dritte Abschnitt ist der Stufe der *Konsolati* gewidmet und offenbart in zwanzig Paragraphen die Fülle von Gnade, welche Gott, wenn er „im Geiste und in der Wahrheit angebetet wird“ den Auserwählten zu Theil werden läßt. Nur vollständige schriftliche Beichte gegenüber den wissenden Brüdern führt den Aufzunehmenden in dieses innere Heiligthum. Verschwiegenheit, Treue und Gehorsam hat er außerdem zu geloben. Dann wird er von allen Observanzen der römischen Kirche freigesprochen. Nach dem Gebete Moses und Jesu folgt als höchster Trumpf das Gebet „Baphometz“ d. h. Mahomeds, das geradezu mit den Worten des Korans beginnt. Alle Anwesenden antworten nach der Salbung des Neophiten auch mit Ja — Allah! u. s. w. Die geheimen Wissenschaften, wie Alchymie u. s. w. dürfen die *Electi* und *Konsolati* nur mit größter Vorsicht treiben. Ueberhaupt entwickelt das Statut in feinen Vorschriften, wie sie sich Ueingeweihten gegenüber benehmen sollen, wahrhaft jesuitischen Scharffinn. Sie sollen „den Juden Juden, den Sarazenen Sarazenen, den Anhängern Neu-Babylons als ihres gleichen erscheinen und Alles vermeiden, was zu Unzuträglichkeiten führen könnte. Es ist ihnen Alles zu thun erlaubt, aber Alles Erlaubte nicht nöthig zu thun“ u. s. w. — Der vierte Abschnitt endlich beschreibt uns genau den *rotulus signorum*, die geheimen Erkennungszeichen der Wissenden der verschiedenen Grade.

Der Gesamteindruck, den das Geheimstatut erzeugt, geht dahin, daß der Templerorden unter der Maske einer religiösen, der Bekämpfung der Ungläubigen und der Befestigung christlichen Glaubens und Wandels vorzugsweise gewidmeten Korporation, lediglich den Zweck verfolgt habe, einen mächtigen Staat im Staate zu bilden, unter vollkommener Gleichgültigkeit, ja Preisgebung aller Glaubenssätze und selbst aller ethischen Grundsätze der damals allein an-

erkannten christlichen Kirche. Zu diesem Zwecke wurde den in den geheimen Bund Aufgenommenen das entwürdigende Ritual des obscönen Kusses, die Entweihung des Kreuzes angemuthet, zu diesem Zwecke den Brüdern vorgeschrieben, daß sie alle Aemter und Würden des Ordens und Staates mit Brüdern des engern Bundes besetzen müßten, mit alleiniger Ausnahme des Großmeisterpostens, weil der Großmeister doch nur eine Stroh puppe der engeren Genossenschaft wäre.

Die Prüfung der Echtheit dieser Geheimstatuten wird den Kirchenhistorikern ein weites und dankbares Feld kritischer Thätigkeit bieten. Merzdorf läßt die Frage offen, aber er neigt sich doch entschieden nach der Richtung, die Echtheit zu bejahen. Welchen Antheil an dieser Entscheidung seine offen bekundete und begründete Abneigung gegen diejenigen Kreise der Freimaurerei gehabt hat, die sich als die Nachfolger der christlichen Templer bezeichnen, kann dahin gestellt bleiben, da seine Argumente unter allen Umständen höchst beachtenswerth sind. Er weist nach, daß die Namen der Templer, welche unter den Geheimstatuten stehen, durchaus historisch beglaubigt sind; daß das genaueste Spiegelbild der häretischen Sekten jener Zeit, des intimen Verkehrs des Templerordens mit dem Orient, die genaueste Uebereinstimmung der Geheimstatuten mit dem politisch-hierarchischen Wirken des Ordens in den Geheimstatuten wiedergegeben sei; daß schon zur Zeit des Prozesses gegen den Orden, und dann so oft als derselbe Prozeß wissenschaftlichen Untersuchungen unterlag, die Behauptung von dem Vorhandensein derartiger Geheimstatuten, ergänzt durch gleichzeitige Zeugenaussagen, aufgetaucht sei; daß endlich keine der in den Geheimstatuten enthaltene Ordens- oder Ritualbestimmung anderen geheimen Gesellschaften derselben Zeit fremdartig gewesen sei.

Auch hier soll die Echtheit des Originaldokumentes im Vatikan, dem nach unserer Ansicht die vorliegende Schrift entnommen ist, keineswegs endgültig entschieden werden. Der Raum dieser Zeitschrift würde zu solcher Untersuchung kaum zureichen. Aber dennoch kann nicht verschwiegen werden, daß sich sehr gewichtige Bedenken gegen die Echtheit jener merkwürdigen Urkunde erheben. Merzdorf gibt selbst zu, daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, die Helfershelfer des König Philipp von Frankreich, den es nach den reichen Gütern der Tempelherrn gelüstete, und der ihnen hauptsächlich aus diesem Grunde den Prozeß machte, seien bei Abfassung dieses angeblichen Geheimstatuts im Spiele gewesen. Unzweifelhaft lassen sich alle Gründe, welche Merzdorf für die Echtheit der Urkunde anführt, gerade für eine Fälschung aus Philipps Kreisen geltend machen. Die Kurie widerstrebte so lange sie konnte dem Prozesse gegen die Templer. Sie hat die von ihr schließlich gegen den Orden erlassene Bulle „ad providam Christi vicarii“ stets geheim gehalten. Sie hatte ihre

Gründe dafür. Die Kurie mußte aber gegen den Orden einschreiten, sowie ihr aus scheinbar authentischen Aktenstücken die Ketzerei und Abtrünnigkeit der Ordensritter nachgewiesen wurde. Das Material für diese Anschuldigung war, wie Merzdorf selbst, zum Beweise für die Echtheit der Geheimstatuten hervorhebt, nicht schwer zu beschaffen. Der Inhalt des Glaubensbekenntnisses der häretischen Sekten, z. B. der Paulicianer, und besonders der Katharer im Süden Frankreichs, vornehmlich in der Provence, wo auch der Templerorden reich begütert und viele Tausende stark ansässig war, war allgemein bekannt; geheime Erkennungszeichen, wie sie hier beschrieben sind, hatte jede damalige Zunft oder Korporation kirchlichen oder weltlichen Charakters; die Formen des Aufnahme-rituals u. s. w. waren ebenso wenig originell. Dazu kommt nun, daß die Mitglieder des Templerordens, welche dem über ihre Genossenschaft verhängten Vernichtungsurtheil entrannen, gewiß am wenigsten geneigt waren, unter Berufung auf ihre Mitgliedschaft und genaue Kenntniß der Sache, gegen die falschen Beschuldigungen zu protestiren, und daß überhaupt den ganzen Prozeß gegen den Orden ein noch heute theilweise undurchdringlicher Schleier bedeckt, daß der Werth der einzelnen Zeugenaussagen welche das Vorhandensein von Geheimstatuten bestätigten, ein vom Standpunkt der heutigen Beweisaufnahme in Strassachen aus höchst problematischer ist, und endlich der sehr verdächtige Umstand, daß der Inhalt der Geheimstatuten sich fast vollständig mit den Hauptpunkten der Anklage in dem gegen die Templer erhobenen Tendenzprozeße deckt.

Literatur.

Weltkunde. — Leitfaden der Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Physik und Chemie für Volks- und Mittelschulen. Bearbeitet von den Seminarlehrern *Hüttmann*, *Castram* und *Marten*. Siebente Auflage. Hannover, Helwing'sche Verlagshandlung 1877.

Ein, wie uns scheint, recht praktisch eingerichtetes, eine Fülle von Material auf verhältnißmäßig engem Raum zusammendrängendes Buch, das auch die neuesten Veränderungen (namentlich auf geographischem Gebiete) berücksichtigt, und aus dem auch Erwachsene mit mäßigen Ansprüchen an das Wissen Mancherlei lernen können. Mäßigen Ansprüchen — für Schulen scheint uns im Fache der Chemie eher zu viel als zu wenig geboten.

Verantwortlicher Redakteur: *Dr. Hans Mum* in Leipzig.
Verlag von *F. L. Herbig* in Leipzig. — Druck von *Hüthel & Herrmann* in Leipzig.